

# **Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadtentwässerung Wedel**

Unter Bezug auf §§ 14, 15, 16 Mittelstandsförderungsgesetz vom 27.07.1977 (GVOBl. S-H S. 192) in der Fassung seiner letzten Änderung vom 15.05.2004 (GVOBl. S-H 2004, S. 142) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29.12.1986 (GVOBl. 1987 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.1998 (GVOBl. S-H 1998 S. 210), wird folgende Vergabeordnung als Dienstanweisung für die Stadtentwässerung Wedel erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1      Geltungsbereich**
- § 2      Anwendung von VgV, VOB, VOL, VOF  
          und Vergabehandbüchern**
- § 3      Art der Vergabe, Wertgrenzen**
- § 4      Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe**
- § 5      Vertragsbedingungen / Vertragsunterlagen**
- § 6      Zusätzliche Anforderungen zur Angebotsvergabe**
- § 7      Behandlung der Angebote und Angebotsöffnungen**
- § 8      Entscheidung über Auftragsvergaben**
- § 9      Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**
- § 10     Ausgeschlossene Personen**
- § 11     Formvorschriften**
- § 12     In-Kraft-Treten**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiter/-innen der Stadtentwässerung Wedel.
2. Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen.
3. Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
  - (1) die Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
  - (2) das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes des Landes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz – MFG)
  - (3) die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung – SHVgVO)
  - (4) für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A, B und C in ihrer jeweils geltenden Fassung
  - (5) für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teile A und B
  - (6) für nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen, sofern diese den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreichen oder übersteigen, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
  - (7) bei Vorhaben, die mit Bundes-, Landes- und/oder Kreismitteln gefördert werden, darüber hinaus die für diese Aufträge festgelegten Bestimmungen.

## **§ 2 Anwendung von VgV, VOB, VOL, VOF und Vergabehandbüchern**

1. Die Art der Vergabe richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 festgelegten Wertgrenzen.
2. Der Abschnitt 2 der VOB/VOL A (EU-Richtlinien) ist anzuwenden, wenn die in § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden. Die näheren Bestimmungen der VgV sind dabei zu berücksichtigen
3. Die VOF findet Anwendung für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, soweit der geschätzte Auftragswert eine Summe von 100.000,00 € übersteigt. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (SHVgVO) sind entsprechend anzuwenden.
4. Die Vergabehandbücher VOB und VOL sowie deren einheitliche Vordrucke sind anzuwenden.

**§ 3**  
**Art der Vergabe, Wertgrenzen**

1. Für die Vergaben gelten folgende Wertgrenzen:

- (1) Freihändige Vergabe für Bauleistungen nach VOB entsprechend § 4 Abs. 3 SHVgVO  
Ohne Preisumfrage bis 5.000,00 EUR  
Nach Preisumfrage bis 25.000,00 EUR
- (2) Beschränkte Ausschreibung für Bauleistungen nach VOB entsprechend § 4 Abs. 2 SHVgVO  
Ab 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR
- (3) Freihändige Vergabe für Liefer- und Dienstleistungen nach VOL entsprechend § 2 Absatz 3 SHVgVO  
Ohne Preisumfrage bis 5.000,00 EUR  
Nach Preisumfrage bis 25.000,00 EUR
- (4) Beschränkte Ausschreibung für Liefer- und Dienstleistungen nach VOL entsprechend § 2 Absatz 2 SHVgVO  
Liefer- und Dienstleistungen ohne Bauleistungen bis 50.000,00 EUR
- (5) EU-weite Vergabe ab Schwellenwert gem. § 2 Nr. 3 VgV  
ab 200.000,00 EUR
- (6) Für Freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 SHVgVO  
a) Verfahren gemäß VOF ab 100.000,00 EUR  
b) EU-weite Vergabe ab 200.000,00 EUR
- (7) Werden die Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben.
- (8) Wird beabsichtigt, im Rahmen der Ausnahmetatbestände in § 3 Nr. 3 und 4 VOB / VOL –Teil A- von den genannten Wertgrenzen abzuweichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen und über das Rechnungsprüfungsamt der Werkleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Wird bei einer beabsichtigten freihändigen Vergabe ohne Preisumfrage die Wertgrenze von 5.000,00 EUR überschritten, kann auf die Preisumfrage weiterhin verzichtet werden, wenn diese unmöglich ist oder aus anderen Gründen unangemessen oder unzweckmäßig erscheint. Diese Entscheidung trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Werkleitung. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.
- (10) Bei Erreichung oder Überschreitung der in § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) genannten Schwellenwerte ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechts zu verfahren.

2. Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

3. Freihändige Vergaben nach Preisumfragen sind wie folgt durchzuführen:

Angebote sind in einem verschlossenen, als Angebot gekennzeichneten Umschlag bis zu einem bestimmten Abgabetermin einzureichen. Werden sie persönlich überbracht, sind sie ungeöffnet der in der Verwaltung zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie dürfen erst nach Ablauf der Einreichungsfrist geöffnet, nachgerechnet und gewertet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangene Angebote sind besonders zu kennzeichnen. Aus besonderen dringenden Gründen können Preis in Ausnahmefällen mündlich, per Fax oder in sonstiger elektronischer oder fernmündlicher Form abgefragt werden. Hierüber ist ein entsprechender Vermerk zu fertigen und der / dem nächst höheren Vorgesetzten unmittelbar zur Kenntnis zu geben.

4. Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Verbrauchsmaterialien) sind in zweckgemäßen Zeitabschnitten, möglichst jährlich, gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag des Liefer- und Leistungszeitraumes als maßgebliche Summe anzusetzen.
5. Für Lieferungen und Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit ist vom Verkehrswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen. Bei unbefristeten Verträgen errechnet sich die Auftragssumme aus dem Gesamtwert von 48 Monaten.
6. Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen.
7. Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, dürfen im Stundenlohn vergeben werden (Stundenlohnvertrag).
8. Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.
9. Über die Vergabe ist gemäß § 30 VOL / A ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (VOL/EV 22).
10. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerber/innen möglichst gewechselt werden. Dabei sind, soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen es zulassen, regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
11. Öffentliche Ausschreibungen sind in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern und Fachzeitschriften so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat. Sie sollen zusätzlich auf anderen geeigneten Veröffentlichungsplattformen, insbesondere unter Nutzung geeigneter Internetpräsenzen, bekannt gemacht werden.

#### **§ 4**

#### **Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe**

1. Aufträge im Wert von über 10.000,00 EUR sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhalts abgeben, dass sie
  - (1) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllen,

- (2) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und bei VOL - Vergaben wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden sind,
- (3) den Beschäftigten ihres Unternehmens keinen niedrigeren als den für tarifgebundene Unternehmen ihrer Branche geltenden Tariflohn zahlen und alle weiteren tariflichen Bestimmungen einhalten.

Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese.

Bei beabsichtigter Beauftragung von Sonderfachleuten ist gemäß der Nr. 3 des Runderlasses des Innenministers vom 13.11.1998 zur Bekämpfung der Korruption zu verfahren.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bieter/innen erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

2. Bei allen Ausschreibungen ist von den Bieter/innen eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen und vorbereitende Handlungen in dieser Richtung getroffen hat oder treffen wird.
3. Vor Auftragsvergaben nach VOB sowie nach VOL für bestimmte Bereiche, bei denen die Gefahr illegaler Beschäftigung besteht (z.B. Gebäudereinigungs-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe), ist ungeachtet der Auftragshöhe von den Auftragnehmer/innen entsprechend dem Runderlass der Landesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung zu verlangen.
4. Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Absatz 1 und 2 hat die Stadtentwässerung Wedel sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.  
Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen für die Stadtentwässerung Wedel auszuschließen.  
Für den Fall eines Verstoßes gegen Absatz 2 ist ferner neben einem eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
5. Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter „EFB – Preis“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme bei Leistungen des Bauhauptgewerbes voraussichtlich mehr als 150.000,00 EUR betragen wird.

## **§ 5**

### **Vertragsbedingungen / Vertragsunterlagen**

1. In den Verträgen der Stadtentwässerung Wedel mit den Auftragnehmern/innen sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführungen von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführungen von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren.  
Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen (z.B. Technische Vertragsbedingungen, Besondere Vertragsbedingungen bei Unternehmerreinigung, Besondere Vertragsbedingungen und die EZB bei Lieferung von Informationstechnik) zu berücksichtigen.
2. Absatz 1 gilt auch für Freihändige Auftragsvergabe.
3. In förmlichen Ausschreibungsverfahren ist bereits in den Verdingungsunterlagen vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL / VOB Teil B) sowie etwaige Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen Bestandteil des Vertrags werden.

## **§ 6**

### **Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering ist, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

## **§ 7**

### **Behandlung der Angebote und Angebotsöffnungen**

1. Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags- (Binde-) frist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bieter/-innen als solche zu kennzeichnen.
2. Die eingehenden Angebote bei Beschränkter und Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der Vergabe unbeteiligten Stelle zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren hat.  
Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem mit der Angebotsöffnung Beauftragtem, jedoch mit der Vergabe nicht Befasstem (Verhandlungsleiter/-in oder Schriftführer/-in) auszuhändigen.  
Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern.  
Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.  
Im VOB – Bereich können anwesende Bieter/-innen oder deren Bevollmächtigten die Niederschrift mit unterzeichnen.  
Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

## **§ 8 Entscheidung über Auftragsvergaben**

Über die Vergabe von Aufträgen und Nachtragsaufträgen entscheidet die Werkleitung der Stadtentwässerung Wedel. Die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages und seine Zulässigkeit sind aktenkundig zu begründen. Bei Nachträgen über 5.000,00 EUR ohne Anrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist der zuständige Fachausschuss zu unterrichten. Als Wertgrenze gilt bei Nachtragsaufträgen deren Auftragssumme (ohne Berücksichtigung von Minderleistungen). Werden mehrere Nachtragsaufträge für ein Gewerk erteilt, sind zur Ermittlung der Wertgrenze die jeweiligen Auftragssummen zu addieren.

## **§ 9 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

Gemäß der Geschäftsanweisung für das Rechnungsprüfungsamt ist dieses an den Submissionen zu beteiligen. Der jeweilige Submissionstermin ist dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vorher mitzuteilen.

## **§ 10 Ausgeschlossene Personen**

§ 16 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Formvorschriften**

1. Jeder Auftrag ist grundsätzlich vor Leistungserbringung schriftlich zu erteilen. Aufträge bis 400,00 EUR können im Ausnahmefall auch mündlich erteilt werden. Aufträge an Ingenieure sind unter Verwendung der Musterverträge der kommunalen Spitzenverbände zu vergeben und abzuwickeln. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist anzuwenden.
2. Soweit die Art des Auftrags nicht ein besonderes Schreiben erfordert, können Aufträge mit einem Auftragsvolumen von bis zu 5.000,00 € durch Kleinauftragsformular erteilt werden.
3. Aufträge mit einem Auftragsvolumen von bis zu 25.000,00 € können, sofern keine andere Form besonders gefordert wird, im Rahmen eines Kleinvertrages abgewickelt werden.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Dienstanweisung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadtentwässerung Wedel vom 21.01.2003 außer Kraft.

Wedel, \_\_.\_\_.2006

Stadt Wedel

---

Der Bürgermeister  
N. Schmidt